1. Einführung

1.1 Problemanzeige

Zurzeit wird in Deutschland etwa jede dritte Ehe, in Großstädten sogar jede zweite Ehe geschieden, seit Mitte der 60er Jahre hat sich die Scheidungsneigung in etwa verdreifacht.[1] Ehescheidungen stellen heute auch in kirchlichen und gemeindlichen Kontexten eine Realität dar, die gleichermaßen Amtsträgerinnen und Amtsträger wie Gemeindeglieder betrifft. Die Höhe der Scheidungszahlen lässt es nicht mehr zu, bei einer „Trennung vor der Zeit"[2] von einem Ausnahmefall zu sprechen. Eine große Anzahl von Menschen ist persönlich betroffen. Jeder wird im Laufe seines Lebens auf irgendeine Weise mit diesem Themenbereich konfrontiert: entweder aufgrund eigener Trennungs- oder Scheidungserfahrungen oder durch Menschen aus dem sozialen Nahbereich, die ihre Beziehungen beenden. Diese Konfrontation führt zu einer gedanklichen Beschäftigung mit der Tragfähigkeit der eigenen Ehe oder Partnerschaft, selbst wenn keine akute Gefährdung wahrgenommen wird. Durch die gestiegenen Scheidungszahlen hat sich das Erleben der Ehe verändert, ihre Fragilität und Brüchigkeit ist stärker gegenwärtig als in früheren Zeiten.

Das gesellschaftliche Klima in Bezug auf die Scheidung hat sich in den letzten Jahrzehnten gewandelt: Obwohl viele Menschen an dem Ideal einer dauerhaften verbindlichen Beziehung festhalten, wird eine Scheidung zur Beendigung einer konflikthaften oder unbefriedigenden Partnerschaft allgemein toleriert. Auch im kirchlichen Bereich hat sich eine liberalere Haltung durchgesetzt. Das vorzeitige Ende einer Ehe wird akzeptiert, wenn die Beziehung zwischen den Partnern als zerstört anzusehen ist und keine Hoffnung auf eine Wiederherstellung besteht.[3]

Trotz der gewandelten gesellschaftlichen Realität wird eine Ehescheidung in offiziellen kirchlichen Verlautbarungen wie EKD-Denkschriften immer noch als Ausnahmefall bedacht. Die lebenslange Dauer einer Ehe gilt nicht nur als normative Größe, sondern auch als Regelfall; die Ehescheidung ist demgegenüber ein Phänomen, das eher am Rande behandelt wird.

Bei der sich aufdrängenden Frage, wie kirchlicherseits auf die gestiegenen Scheidungszahlen zu reagieren ist, herrscht Uneinigkeit. Eine seelsorgerliche

---

1 Vgl. Heribert Engstler/Sonja Menning, Die Familie im Spiegel der amtlichen Statistik. Lebensformen, Familienstrukturen, wirtschaftliche Situation der Familien und familiendemographische Entwicklung in Deutschland, Bonn 2003, 81.

2 Jürgen Ziemer, Trennung vor der Zeit: Ehescheidung im Gespräch, Leipzig 1992.

3 Pastorinnen und Pastoren werden bei einem Scheitern ihrer Ehen nicht mehr automatisch versetzt. Auch Frau Dr. Margot Käßmann, die als Bischöfin der ev.-luth. Landeskirche Hannovers 2007 ihre Scheidung einreichte, konnte im Amt bleiben. Beides sind deutliche Signale für eine liberalere Haltung der Kirche gegenüber der Ehescheidung.

© 2010 W. Kohlhammer, Stuttgart

Begleitung der Betroffenen ist unstrittig. Ein gottesdienstliches Angebot, das das Ende einer Beziehung als Kasus aufnimmt und rituell nachvollzieht, wird allerdings kontrovers diskutiert und ist derzeit nicht konsensfähig.

Ein kontinuierliches gottesdienstliches Engagement in diesem Bereich stößt nicht nur auf Widerstände in kirchlichen Leitungsgremien, sondern es ist auch innerhalb der Gemeinden und der Gesellschaft mit einer eher ablehnenden Haltung zu rechnen. Aus der 4. EKD-Mitgliedschaftsuntersuchung geht hervor, dass nur ein geringer Prozentsatz von Kirchenmitgliedern (16 % der Evangelischen im alten Bundesgebiet, 12 % in den neuen Ländern) und eine noch geringere Zahl von Konfessionslosen[4] es als Aufgabe der evangelischen Kirche ansieht, „eine Art Gottesdienst bei Ehescheidungen“[5] anzubieten. Das Zustimmungsniveau liegt noch unterhalb der Zustimmung zu Segnungen gleichgeschlechtlicher Partnerschaften. „Kirche und Christentum repräsentieren offenkundig das überlieferte Leitbild von Ehe und Familie; die religiöse Legitimierung abweichender Lebensformen erzeugt kognitive Dissonanzen auch bei Ausgetretenen und Konfessionslosen.“[6] Der Soziologe Hans Bertram kommt deshalb zu dem Schluss, „daß die Bundesrepublik in diesem Punkt zu den konservativsten Ländern Europas gehört – in West- wie in Ostdeutschland“[7].

Kirche und ihre Repräsentanten stehen für die Hoch-Zeiten und das Gelingen ehelicher Beziehungen; mit dem Scheitern und dem Zerbrechen werden sie weitaus seltener in Zusammenhang gebracht. Es wird der Kirche für problematische Seiten der Paarbeziehung keine Zuständigkeit und Kompetenz zugeschrieben. Dies scheint mir Folge eines theologischen Nachdenkens über die Ehe zu sein, das lange Zeit Ideale und Leitbilder nicht in Beziehung zu der Ehe- und Partnerschaftsrealität reflektiert hat. Die Geschichte der Kirche mit der Ehescheidung, die im folgenden Abschnitt näher zu beleuchten ist, hat ihren Anteil daran, dass der Kirche Expertise in diesen Fragen abgesprochen wird. Es liegt eine Herausforderung darin, die realen Beziehungserfahrungen der Menschen stärker in ein theologisches und kirchliches Reden und Handeln einzubeziehen. Es kommt in diesem Zusammenhang insbesondere auf einen sensiblen Umgang mit Erfahrungen des Scheiterns an, die theologisch zu verorten und in theologisches Denken einzubinden sind.

In meiner Arbeit bedenke ich neben der Ehescheidung auch das Scheitern von nichtehelichen Partnerschaftsformen. Zuweilen mag der Eindruck einer stärkeren Fokussierung auf Ehe und Ehescheidung entstehen. Das hängt zum einen mit

---

4 Die EKD-Mitgliedschaftsuntersuchung geht von 10 % der Konfessionslosen in den alten und 9 % in den neuen Bundesländern aus. Wolfgang Huber/Johannes Friedrich/Peter Steinacker (Hg.), Kirche in der Vielfalt der Lebensbezüge. Die vierte EKD-Erhebung über Kirchenmitgliedschaft, Gütersloh 2006, 459.

5 So lautete die Formulierung innerhalb der Mitgliedschaftsuntersuchung.

6 Wolfgang Pittkowski, Konfessionslose in Deutschland, in: Huber/Friedrich/Steinacker (Hg.), Kirche, 106.

7 Christof Gestrich (Hg.), Geschlechterverhältnis und Sexualität, BThZ, Beiheft 1997, 108.

© 2010 W. Kohlhammer, Stuttgart

der guten Datenbasis zusammen, die amtliche Statistiken hier liefern. Durch die rechtliche Dimension der Eheschließung bzw. Scheidung liegt hierzu umfangreicheres Zahlenmaterial vor als zu anderen Beziehungsformen.[8] Zum anderen spielt die Ehe in theologischen Überlegungen eine herausgehobene Rolle, andere Partnerschaftsformen werden nicht in gleicher Weise reflektiert.

Insgesamt sehe ich viele Parallelen zwischen dem Scheitern einer Ehe und dem Zerbrechen einer nichtehelichen Lebensgemeinschaft, die auf Dauer angelegt war und in gegenseitiger Achtung und Liebe eingegangen wurde: Das schmerzliche Erleben des Auseinandergehens, die Trennungsfolgen für die Beteiligten und deren Kinder, die unerfüllt gebliebenen Sehnsüchte nach Beständigkeit und die Integration von Erfahrungen des Scheiterns in die eigene Biographie sind, unabhängig von der (rechtlichen) Form der Partnerschaft, die traurigen und belastenden Seiten der Brüchigkeit von Beziehungen.

1.2 Historische Perspektive: Zur Geschichte der Ehescheidung in Deutschland[9]

Das Auseinanderdriften von Beziehungsrealität und kirchlichen Positionen zur Ehe und Scheidung hat seine Wurzeln in einer langen und belasteten Geschichte der Kirche mit der Ehescheidung. Ein Blick auf die Geschichte der Eheschließung und der Scheidung lässt die Vermischung von staatlichen und kirchlichen Interessen erkennbar werden und zeigt den in vieler Hinsicht problematischen Einfluss, den die beiden großen christlichen Kirchen bis vor wenigen Jahrzehnten auf die Gestaltung intimer Partnerschaften hatten.

Die Eheschließung war als privatrechtlicher Vertrag zunächst eine Angelegenheit der Sippe und Familie, ehe es im Mittelalter zu einer immer stärker werdenden Verkirchlichung und Sakramentalisierung des Eheschlusses kam und Geistliche rechtlich gültige Ehen schließen konnten.[10] Mit der Einflussnahme der Kirche auf die Eheschließung und der damit einhergehenden Durchsetzung des kirchlichen Eherechts wurde eine Scheidung, die vorher kein großes Problem dargestellt hatte, unmöglich. Die Ehe galt vom kirchlichen Verständnis her

---

[8] Amtliche Statistiken blenden wichtige Teile der Beziehungswirklichkeit aus. Vgl. Gunter Schmidt/Silvia Matthiesen/Arne Dekker/Kurt Starke, Spätmoderne Beziehungswelten. Report über Partnerschaft und Sexualität in drei Generationen, Wiesbaden 2006, 11.

[9] Vgl. zum Folgenden insbesondere: Dirk Blasius, Ehescheidung in Deutschland im 19. und 20. Jahrhundert, Frankfurt/M. 1992, Leendert Brink, Art. Ehe/Eherecht/Ehescheidung/VI. Mittelalter, in: TRE, Bd. 9, 330–336, Hans Dombois, Unscheidbarkeit und Ehescheidung in den Traditionen der Kirche, München 1976, Maurice E. Schild, Art. Ehe/Eherecht/Ehescheidung/VII. Reformationszeit, in: TRE, Bd. 9, 336–346 und Ziemer, Trennung, 15–20.

[10] Vgl. Brink, Art. Ehe/Eherecht/Ehescheidung/VI. Mittelalter, 330. Vgl. außerdem: Karl-Heinrich Bieritz, Liturgik, Berlin 2004, 661, Dombois, Unscheidbarkeit, 21 und Christian Grethlein, Grundfragen der Liturgik. Ein Studienbuch zur zeitgemäßen Gottesdienstgestaltung, Gütersloh 2001, S. 225.

© 2010 W. Kohlhammer, Stuttgart

grundsätzlich als unauflöslich. Kirchenrechtlich wurde nur die Trennung von Tisch und Bett zugestanden, die aber keinen Rechtscharakter hatte, eine erneute Heirat ausschloss und die Getrennten zu zölibatärem Leben verpflichtete.[11]

Durch Luther vollzog sich eine signifikante Veränderung im Verständnis der Ehe: Deren christliche Grundlagen sollten nicht länger durch die Kirche, sondern durch die weltliche Obrigkeit garantiert werden. Die Ehe als „weltlich Ding" konnte nach weltlichem Recht geregelt werden, auch wenn die Ehe als Gottes Ordnung und Stiftung eng auf Gottes Wort bezogen blieb. Luthers Schriften zur Ehe sind „Wegmarken eines neuen Eheverständnisses"[12], weil sie den Punkt markieren, von dem aus die Säkularisation der Ehe als rechtliche und soziale Größe ihren Ausgang genommen hat.[13] Die Ehe wurde im weiteren Verlauf dieser Entwicklung in der Neuzeit zur Institution einer profanen Rechtsordnung, deren Beginn und Auflösung durch staatliche Bestimmungen geregelt ist.

Bis zum Ende des 19. Jahrhunderts behielt die Kirche das Recht, Ehen zu schließen. Erst unter dem Einfluss französischen Rechts (Code Civil) kam es in Deutschland 1875 zur Einführung der obligatorischen Zivilehe. Eine rechtlich bindende Eheschließung kann seitdem nur noch vor staatlichen Stellen erfolgen. Auch die Regelung des Scheidungsfalls wird Teil des staatlichen Rechts.

Das Allgemeine Preußische Landrecht[14] von 1791/94 sah ein erstaunlich liberales Scheidungsrecht vor und wies damit eine große Nähe zur Beziehungswirklichkeit der Menschen auf. Erstmals in der deutschen Rechtsgeschichte gab es die Möglichkeit einer Scheidung aufgrund gegenseitiger Einwilligung wie auch aufgrund einseitiger unüberwindlicher Abneigung.

Damit wurde im Rahmen eines Gesetzes dem Gedanken Rechnung getragen, dass die Ehepartner für ihre Beziehung verantwortlich sind und selber über ihre persönlichen Belange entscheiden können.

Es entsteht jedoch nur dann ein realistisches Bild der Scheidungswirklichkeit, wenn neben dem materiellen Ehe- und Scheidungsrecht auch das Prozessrecht in den Blick genommen wird. Das formelle Scheidungsrecht privilegierte die Ehe als politisch gewünschte Beziehungsform. Es billigte den Richtern einen großen Ermessensspielraum zu, den diese zugunsten eines Eheerhaltungsbestrebens nutzten. Die Richter konnten als Herren des Verfahrens Scheidungsbegehren niederschlagen und Scheidungswillige zu einer Fortsetzung ihrer Ehe zwingen, wenn

---

11 Vgl. Godwin Lämmermann, Hochzeitsnacht und Traualtar. Die Ehe im Wandel ihrer Geschichte, in: PTh 88 (1999) 59–76, hier: 61.

12 Blasius, Ehescheidung, 23.

13 Vgl. Dietrich Pirson, Art. Ehescheidung/III. Kirchengeschichtlich/4. Protestantismus, in: RGG[4], Bd. 2, 1096–1097, hier: 1096.

14 Das Preußische Recht hatte bei der Entstehung des Bürgerlichen Gesetzbuchs von 1900 für das Deutsche Reich gegenüber dem Recht anderer Länder das größte Gewicht. Vgl. Blasius, Ehescheidung, 127.

© 2010 W. Kohlhammer, Stuttgart

die Scheidung nach richterlicher Einschätzung aus „minder wichtigen Ursachen" beantragt wurde.[15]

Trotz formaler Zuständigkeit des Staates vergrößerte sich die kirchliche Einflussnahme durch das Institut des geistlichen Sühneversuchs, bei dem staatliche und kirchliche Interessen an der Aufrechterhaltung brüchig gewordener Ehen zusammenwirkten. Bei Ehescheidungsbegehren musste zunächst der Geistliche vor Ort aufgesucht werden, um einen Aussöhnungsversuch zu unternehmen. Erst nachdem dieser Versuch gescheitert war, konnte vor Gericht eine Scheidungsklage eingereicht werden. Auf diese Weise hatten die Kirchen ein institutionell verankertes Recht der Einflussnahme auf Ehe und Ehescheidung. Dirk Blasius, der sich als Historiker mit der Geschichte der Ehescheidung in Deutschland im 19. und 20. Jahrhundert auseinandersetzt, resümiert deshalb: „Für lange Zeit sollte der bürgerliche Rechtsakt der Scheidung im tiefen klerikalen Schatten liegen."[16]

In den 40er Jahren des 19. Jahrhunderts kam es zu einer Restauration des preußischen Eherechts. Die politische Stimmungslage veränderte sich insbesondere nach der Thronbesteigung Friedrich Wilhelms IV. im Jahr 1840. Für das Eherecht sollten wieder christliche Wertvorstellungen maßgebend sein, sodass alle dem widersprechenden Regelungen eliminiert wurden.[17] Die Scheidungsgründe des Allgemeinen Landrechts wurden eingeschränkt, eine Scheidung aufgrund eines Übereinkommens der Ehepartner sowie einseitiger unüberwindlicher Abneigung war nun nicht mehr möglich. Die Ehe wurde zu einer der personalen Willenssphäre übergeordneten Institution, die durch die staatliche Ehegesetzgebung gefestigt werden sollte. Das Scheidungsverfahrensrecht wurde verändert, was sich unmittelbar auf die Scheidungswirklichkeit auswirkte.[18] Eine Scheidung wurde erheblich erschwert, weil die Gerichtsbarkeit nur noch den Obergerichten zustand, sodass bei einem Verfahren weitere Wege und höhere Reisekosten in Kauf genommen werden mussten. Das Vorliegen eines kirchlichen Attests über einen erfolglos verlaufenen geistlichen Sühneversuch vor der Gerichtsverhandlung wurde gesetzlich vorgeschrieben. Das wertete die Rolle der Geistlichen auf und erhöhte die von den Scheidungswilligen zu überwindenden Barrieren. Im Mittelpunkt des geistlichen Sühneversuchs, der später vom gerichtlichen Sühneversuch abgelöst wurde, standen nicht die Menschen, die durch eine schwierige Ehe belastet und zermürbt waren, sondern es bestand vor allem ein kirchliches und gesellschaftliches Interesse an einer Scheidungsvermeidung.[19]

Die Verordnung von 1844 wirkte sich auf die einzelnen Gesellschaftsschichten unterschiedlich aus. Gerade die Ärmeren konnten sich aufgrund der räumlichen

[15] Vgl. a. a. O., 53.
[16] A. a. O., 54.
[17] Vgl. a. a. O., 57.
[18] A. a. O., 64.
[19] Vgl. a. a. O., 79.

© 2010 W. Kohlhammer, Stuttgart

Entfernung zu den Obergerichten einen Prozess häufig nicht leisten und mussten ihre gescheiterten Ehen aufrechterhalten. Den Preis für einen erfolgreichen geistlichen Sühneversuch zahlten in den meisten Fällen die Frauen, deren Position in der Ehe deutlich schwächer war als die der Männer. Auf das gewalttätige Verhalten der Ehemänner, das häufig mit Suchtproblemen wie Alkoholismus zusammenhing, konnten die Geistlichen kaum Einfluss nehmen. Zumeist wirkten sie auf die Frauen ein, mit dem Ziel, sie zum Aushalten ihrer unerträglich gewordenen Ehen zu bewegen und sie daran zu hindern, mit Hilfe der Scheidung ein neues Leben zu beginnen.[20] Es darf nicht aus dem Blick geraten, dass die Geschichte der Ehe über weite Strecken mit der Unterdrückung der Frauen durch männliche Dominanz in wirtschaftlicher, sozialer, aber auch physischer und psychischer Hinsicht verbunden ist. Die größere Stabilität von Ehen ging vielfach zu Lasten der Frauen, deren wirtschaftliche Abhängigkeit häufig einer Trennung von ihren Männern entgegenstand.[21]

Die Eherechtsreformen der frühen Bismarckzeit in den 1870er Jahren verfolgten die Intention, die Kirchen in ihrer Einflussnahme auf den Bereich der Ehe zu begrenzen. Eine Reform des Scheidungsrechts wurde in der Folge zunächst politisch vorangetrieben. Zu Beginn der zwanziger Jahre des 20. Jahrhunderts gab es Bemühungen, die Scheidung zerrütteter Ehen zuzulassen, auch wenn die Zerrüttung nicht auf ein schweres Verschulden eines Ehepartners zurückzuführen war. Aber auch in der Weimarer Zeit kam es nicht zu einer Neuordnung des Scheidungsrechts.[22]

Grundlegend für eine Scheidung nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch (1900) war das Verschuldungsprinzip. Die Scheidung wurde auf solche Fälle beschränkt, in denen einer der Ehepartner die eheliche Gemeinschaft durch sein Verhalten (z. B. Ehebruch) zerstört hatte. Im Hintergrund der gesetzlichen Bestimmungen stand das Ziel, Ehen zu erhalten und eine Scheidung nicht in das Ermessen der Einzelnen zu stellen.[23] Jürgen Ziemer beschreibt die vielfältigen Schwierigkeiten und Widerstände auf dem Weg zu einer gesetzlichen Regelung der Scheidung, wenn er schreibt: „Moralische Normzwänge in der bürgerlichen Gesellschaft, die kirchliche Ehelehre, Standesunterschiede zwischen Ehegatten und Scheidungswilligen, regionale Differenzen, umständliche und langwierige Scheidungsprozesse und die immer wieder unternommenen Versuche, konservativere Formen des Scheidungsrechts einzuführen, kennzeichnen die Auseinandersetzungen um die Scheidungsproblematik in den deutschen Staaten.“[24]

Das Eheschließungs- und Scheidungsrecht orientierte sich während der Zeit

---

[20] Vgl. a. a. O., 71.

[21] Vgl. Regina Ammich-Quinn, Art. Ehe, in: E. Gössmann, E. Moltmann-Wendel u. a. (Hg.), Wörterbuch der Feministischen Theologie, Gütersloh 1991, 67–73, hier: 71.

[22] Vgl. Blasius, Ehescheidung, 168f.

[23] Vgl. Pirson, Art. Ehescheidung, 1097, Ziemer, Trennung, 17.

[24] Ziemer, Trennung, 17.

© 2010 W. Kohlhammer, Stuttgart

des Nationalsozialismus an rassenideologischen Kriterien; über den Wert einer Ehe wurde nach bevölkerungs- und rassenpolitischen Kriterien entschieden. Es standen öffentliche, nicht individuelle Belange im Vordergrund; im Ehescheidungsrecht wurden die Interessen des Einzelnen denen der Volksgemeinschaft untergeordnet.[25]

Insgesamt haben die Kirchen bis in die 1970er Jahre eine hohe Definitionsmacht bei der Frage nach einer adäquaten Gestaltung gesellschaftlicher Binnenbeziehungen behalten. Christliche Normen hatten prägenden Charakter und haben Einfluss auf die staatliche Ehegesetzgebung genommen. Durch das Festhalten des Staates und der Kirchen an der Ehe als Institution, die individuellen Interessen übergeordnet ist, hat sich die im Laufe der Geschichte gewachsene Entfremdung zwischen der Lebenswirklichkeit der Menschen und ihrem Eheverständnis und kirchlichen Positionen zu Ehe und Partnerschaft vergrößert. Der Versuch von Seiten der Kirche, der zunehmenden Brüchigkeit von Beziehungen mit normativen Vorgaben zu begegnen, hat zu einer Verstärkung der Diskrepanz zwischen den als kirchlich wahrgenommenen Ansprüchen und dem Erleben der Menschen, diesen Ansprüchen nicht gerecht werden zu können, beigetragen.

1.3 Rechtliche Veränderungen

Gesetzliche Reformen dokumentieren den gesellschaftlichen Wandlungsprozess, weil sie diesen deskriptiv aufnehmen und vollzogene Veränderungen widerspiegeln. In den letzten 30 Jahren gab es im Bereich Ehe und Familie zwei bedeutsame gesetzliche Neuordnungen: Seit der *Eherechtsreform von 1977* gilt als einziger Scheidungsgrund die Zerrüttung der ehelichen Beziehung. Eine Ehe kann geschieden werden, wenn sie gescheitert ist. Für das gegenwärtige Eheverständnis nach bundesrepublikanischem Recht ist das Bestehen einer Lebensgemeinschaft zwischen den Ehepartnern das entscheidende Kriterium für eine Ehe. Existiert eine solche Gemeinschaft nicht mehr, gilt die Ehe als gescheitert und kann aufgelöst werden.

Nach der Reform des Ehescheidungsrechts unterliegen Ehe und Ehescheidung damit weitgehend der Entscheidungsautonomie der Einzelnen. Der Staat stellt lediglich die Zerrüttung einer ehelichen Beziehung fest, darüber hinaus nimmt er die zugrunde liegenden Ursachen aber nicht weiter in den Blick. Die Zustimmung beider Partner zu einer Scheidung gilt als wesentliches Indiz für die Zerrüttung einer Ehe ebenso wie die Einhaltung der gesetzlich geregelten Trennungsfristen.[26] Stimmen beide Partner der Scheidung zu, wird die Ehe in der

[25] Vgl. Blasius, Ehescheidung, 196.

[26] Es gilt eine einjährige Trennungsfrist, wenn beide Ehepartner in die Scheidung einwilligen. Wenn nur ein Partner die Scheidung wünscht, gilt eine dreijährige Frist.

© 2010 W. Kohlhammer, Stuttgart

Regel nach Ablauf eines Trennungsjahres geschieden. Die Scheidung ist ein formelles, staatliches Verfahren, das mindestens von einem der Ehepartner beantragt werden muss. Es findet im Unterschied zur Eheschließung vor einem Gericht statt, das den Versorgungsausgleich regelt; auf Antrag können auch Unterhaltszahlungen und Sorgerechtsfragen vom Gericht entschieden werden.

Als Reaktion auf die Zunahme nichtehelicher Lebensgemeinschaften seit den 1980er und 90er Jahren und die steigende Zahl von Kindern, die in diesen Beziehungen geboren wurden, trat *1998* das *Gesetz zur Reform des Kindschaftsrechts* in Kraft. Es zielt in wesentlichen Punkten auf eine gesetzliche Gleichstellung von ehelichen und nichtehelich geborenen Kindern und stellt die Interessen der Kinder in den Mittelpunkt.[27] Außerdem wird das gemeinsame Sorgerecht nach einer Scheidung oder Trennung der Eltern zum Regelfall. Das Kind erhält ein Recht auf Umgang mit beiden Elternteilen, die gleichzeitig zum Umgang mit dem Kind verpflichtet werden. In der Reform des Kindschaftsrechts spiegelt sich das Bemühen des Staates wider, das Scheitern der Ehe von der Eltern-Kind-Beziehung zu trennen. Faktisch hat zwar auch beim gemeinsamen Sorgerecht der Elternteil, bei dem das Kind überwiegend lebt, einen größeren Einfluss, da das Einverständnis des anderen Elternteils nur bei signifikanten Entscheidungen erforderlich ist. Im Rahmen des Gesetzes wird aber grundsätzlich festgestellt, dass die gemeinsame Sorge für ein Kind auch nach dem Ende einer Ehe weiter bestehen bleibt und dass zwischen der gescheiterten Partnerschaft und der weiter aufrecht zu erhaltenden Elternschaft zu differenzieren ist.

1.4 Ehescheidung als Thema praktisch-theologischer Publikationen seit den 70er Jahren

Als Reaktion auf das starke Ansteigen der Scheidungszahlen seit den 70er Jahren sind eine Reihe von praktisch-theologischen Publikationen zur Trennungs- und Scheidungsthematik erschienen. Einige Veröffentlichungen wählen zur Erschließung des Themas einen phänomenologischen Zugang; sie gehen von der Situation der betroffenen Menschen aus und reflektieren diese aus theologischer Perspektive. Für ein solches Vorgehen entscheidet sich *Dietrich Stollberg* in seinem Buch „Nach der Trennung. Erwägungen für Geschiedene, Entlobte, Getrennte und – Verheiratete“ (1974). Er reagiert auf die sich verändernde Beziehungs-

[27] Vgl. Rainer Fischer, Nichteheliche Lebensgemeinschaft, München 2001, 164 und 175. Die gesetzliche Gleichstellung nichtehelicher Kinder wurde erreicht, aber es gibt keine gesetzlichen Vorschriften, die die nichteheliche Lebensgemeinschaft und die sich aus ihr ergebenden Streitfragen und Ansprüche regeln. Dies ist nur mit Hilfe des Bürgerlichen Rechts oder sonstigen Rechts möglich. Im Falle einer Trennung erfolgt kein Versorgungsausgleich. Vgl. a. a. O., 32f. Es besteht außerdem keine gegenseitige gesetzliche Unterhaltspflicht in nichtehelichen Lebensgemeinschaften. Eine Ausnahme bildet die gesetzliche Unterhaltspflicht des Mannes aus Anlass der Geburt eines Kindes. Vgl. a. a. O., 54f.

© 2010 W. Kohlhammer, Stuttgart

wirklichkeit und reflektiert sie anhand von Beispielen aus seiner seelsorgerlichen und therapeutischen Praxis.[28] Der Pastor *Gerhard Engelsberger* hat, ausgehend von seinen Erfahrungen im Pfarramt, verschiedene Publikationen zu Seelsorge in Lebenskrisen verfasst. Seine Veröffentlichungen, von denen als erste „Scheidung auf evangelisch. Warum auch Christen sich trennen dürfen" (1995)[29] erschienen ist, geben Menschen in einer Trennungskrise pastorale und religiöse Hilfestellungen. Auch Engelsbergers Bücher sind im Wesentlichen aus seiner Seelsorgepraxis mit Getrennten und Geschiedenen erwachsen und bedenken vor diesem Hintergrund die religiöse Dimension der Scheidungsthematik. *Jürgen Ziemer* geht in seinem Buch „Trennung vor der Zeit" (1992) ebenfalls vom Phänomen „Ehescheidung" aus und verbindet humanwissenschaftliche und biblisch-theologische Einsichten mit Erfahrungsberichten aus der Eheberatung. Sein Buch richtet sich sowohl an Betroffene als auch an Seelsorgerinnen und Seelsorger.[30]

Eine andere Gruppe von Veröffentlichungen widmet sich vor allem der praktischen Gestaltung von Trennungsritualen und Gottesdiensten anlässlich einer Scheidung. Die Schriftstellerin *Svende Merian* gibt unter dem Titel „Scheidungspredigten" (1986) eine Sammlung von liturgischen Texten und Ansprachen heraus.[31] In der Folge werden eine Reihe von praktischen Gestaltungsvorschlägen für die biographische Schwellensituation „Trennung und Scheidung" erarbeitet.[32] Außerdem entstehen Arbeitshilfen[33], die neben einer theoretischen Reflexion poetische Texte und liturgische Entwürfe enthalten. Es kommt zu einer relativ breiten Auseinandersetzung mit Scheidungsritualen in praktisch-theologischen Publikationen.

---

[28] Wayne Oates, ein Pastoralpsychologe aus den USA, versteht die psychische Situation nach einer Scheidung in Analogie zu der Situation nach dem Verlust eines geliebten Menschen durch Tod. Er gibt in seinem zunächst in den USA unter dem Titel „Pastoral care and counseling in grief and seperation" erschienenen Buch Hilfestellungen für die Seelsorge in diesen ähnlich verlaufenden Trennungs- und Trauerprozessen. Er begreift Trennungskonflikte als allgemein menschliche Grundkonflikte. Vgl. ders., Krise, Trennung, Trauer. Ein Leitfaden pastoraler Fürsorge und Beratung, München 1977.

[29] Als überarbeitete und aktualisierte Ausgaben sind danach erschienen: Gerhard Engelsberger, Wenn Ehen sterben. Verstehen. Trauern. Neu anfangen, Stuttgart 1998², ders., Ehescheidung. Ein christliches Plädoyer für einen heilenden Weg, Stuttgart 2007.

[30] In eine ähnliche Richtung geht auch das Buch von Andreas Eichberger, Scheitern verboten? Scheidung aus biblischer und seelsorgerlicher Sicht, Wuppertal 2007.

[31] Neuauflage Gütersloh 1995 unter dem Titel „Scheiden tut weh. Predigten und Ansprachen".

[32] Bernhard von Issendorff, Liturgie einer Trennungssegnung, in: Zeitschrift für Gottesdienst und Predigt, 6 (1988), 18–20, Uwe Buschmann, Gottesdienstliches Formular anlässlich einer Scheidung, in: DtPfrBl (1993) 231–232, Peter Karner, Behüte mit deinen Händen, was sich getrennet hat. Ein Vorschlag zur ‚kirchlichen Scheidung', in: Praktische Theologie 33 (1998) 137–143.

[33] Mieke Korenhof (Hg.), Gehen. Scheidungs- und Trennungsliturgien, Düsseldorf 1996, Regina Bollinger (Hg.), Die Umarmung lösen. Grundlagen und Arbeitsmaterialien zur Scheidung in Seelsorge und Gottesdienst, Gütersloh 1997, Armin Beuscher u. a. (Hg.), Gewagtes Glück. Reflexionen. Gedichte. Liturgien. Impulse zu Trennung und Scheidung, Nidderau 1998, Barbara Alt-Saynisch/Gerson Raabe (Hg.), Das Ende als Anfang. Rituale für Paare, die sich trennen, Gütersloh 2002.

© 2010 W. Kohlhammer, Stuttgart

Ihr Für und Wider wird zum einen in kurzen Aufsätzen[34], zum anderen im Rahmen von Äußerungen zu Ehe und Trauung[35] diskutiert.

Vor allem in Sammelbänden der Liturgik[36] und der Kasualien[37] hat sich inzwischen eine theologische Würdigung von Trennungsritualen etabliert, die in der Regel Überlegungen zum Trau- bzw. Eheverständnis abschließt.

1.5 Mein Interesse

Die Beschäftigung mit dem Thema Ehescheidung hat ihren Ausgangspunkt in meiner eigenen pastoralen Praxis. Als Gemeindepastorin sind mir viele Menschen mit Trennungs- und Scheidungserfahrungen begegnet, für die dieses biographische Ereignis eine hohe Relevanz hatte. Nicht selten hat es sie erst einmal in Distanz zur Kirche gebracht. Sie fühlten sich in ihrer besonderen Situation nicht wahrgenommen, was zu einer Verunsicherung und schließlich zum Rückzug führte.

Die Vermittlung zwischen der Lebens- und Beziehungsrealität der Menschen und der biblisch-christlichen Tradition ist eine zentrale pastorale Herausforderung. Es stellt sich die Frage, wie die Kirche angemessen auf die steigenden Ehescheidungszahlen reagieren kann und wie das Phänomen „Ehescheidung", das ich im Rahmen dieser Arbeit zunächst umfassend wahrnehmen möchte, in ein christliches Eheverständnis und in die pastorale Praxis integriert werden kann.

In den letzten Jahren hat sich eine am Kasus „Trennung und Scheidung" orientierte Gottesdienstpraxis entwickelt, die die biographische Krise zum Thema macht. Dabei steht nicht ein einzelnes Paar im Mittelpunkt, sondern Menschen, die von Trennung oder Scheidung betroffen sind. Die durch das vorzeitige Ende einer Beziehung ausgelöste Lebenskrise wird zum Ausgangspunkt

---

[34] Manfred Josuttis, Gottesdienst am Scheideweg, in: ders., Gottesliebe und Lebenslust. Beziehungsstörungen zwischen Religion und Sexualität, Gütersloh 1994, 65–71, Nicole Kuropka, Es bröckelt in der Mitte, geflickt wird an den Rändern. Eine Auseinandersetzung mit der Forderung nach einem Scheidungsgottesdienst, in: PTh 84 (1995), 504–516, Jürgen Fangmeier, Kirchlicher Ritus zur Ehescheidung?, in: Reformierte Kirchenzeitung, 140 (11/1999), 456–457, Alexander Foitzik, Praxistest. Braucht es wirklich kirchliche Scheidungsrituale?, in: Herder Korrespondenz 55 (5/2002), 220–222. Einen Überblick über Trennungsrituale gibt Andrea M. Bianca, Kirchliche Rituale bei Trennung und Scheidung, in: Jahrbuch für Liturgik und Hymnologie 2002, 41. Band, 68–103. Siehe außerdem den Abschnitt 6.5 „Trennungs- und Scheidungsrituale" in dieser Arbeit.

[35] Ein ausführlicher forschungsgeschichtlicher Überblick zur Trauung findet sich bei Simone Fopp, Trauung – Spannungsfelder und Segensräume. Empirisch-theologischer Entwurf eines Rituals im Übergang, Stuttgart 2007, 24–36.

[36] Vgl. Christian Grethlein, Grundfragen der Liturgik. Ein Studienbuch zur zeitgemäßen Gottesdienstgestaltung, Gütersloh 2001, 215–243, Michael Klessmann**,** Trauung, in: Liturgisches Kompendium, hrsg. v. Christian Grethlein und Günter Ruddat, Göttingen 2003, 348–370, u. a.

[37] Z. B. in Eberhard Winkler, Tore zum Leben. Taufe, Konfirmation, Trauung, Bestattung, Neukirchen 1995, Kristian Fechtner, Kirche von Fall zu Fall. Kasualpraxis in der Gegenwart – eine Orientierung, Gütersloh 2003, Christian Grethlein, Grundinformation Kasualien. Kommunikation des Evangeliums an den Übergängen des Lebens, Göttingen 2007.

© 2010 W. Kohlhammer, Stuttgart